Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/46

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/4 — 65304 — 6077/65

Bonn, den 23. November 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Siebenunddreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Zollkontingent für Gefrierfleisch)

nebst Anlage und Begründung.

Die Verordnung ist am 20. November 1965 im Bundesgesetzblatt II S. 1578 verkündet worden.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates ist die Verordnung gleichzeitig übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Siebenunddreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Zollkontingent für Gefrierfleisch)

Bonn, den 10. November 1965

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe g des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 13. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1313), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1965 (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 1514) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1965 nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Die in der Anlage zu § 1 festgesetzten Zollsätze der Anmerkung 1 zu Tarifnr. 02.01 werden auf Antrag auch für gefrorenes Fleisch von Hausrindern angewendet, das in der Zeit vom 1. November 1965 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung zum freien Verkehr abgefertigt oder aus einem Zollaufschublager in den zollamtlich nicht überwachten freien Verkehr ausgelagert und nachweislich im Zollgebiet verarbeitet worden ist.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. November 1965

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Anlage
(zu § 1)

Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	Griechenland-Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* *) Binnen-Zollsatz % des Wertes	Regelmäßiger Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Regelmäßiger Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	Griechenland-Zollsatz % des Wertes
2	3	4	5	6	7	8	9	10
In der Tarifnr. 02.01 (Fleisch und genießbarer Schlachtabfall usw.) erhalten die Anmerkungen 1 und 2 folgende Fassung:								
Anmerkungen								
1. Fleisch des Abs. A - II - a - 2, 6400 t, in der Zeit vom 1. November 1965 bis 31. Dezember 1965 der Zollstelle gestellt, zur Verarbeitung im Zollgebiet unter zollamtlicher Überwachung	—	10	—	10	4,5 2	20	—	20
Die Ausnutzung des Kontingents zu 95 v. H. wird im Bundesanzeiger bekanntgegeben.								
2. Fleisch des Abs. A - II - a - 2, vom 1. Oktober 1965 bis einschließlich des Tages der Bekanntmachung über die Ausnutzung des Kontingents nach der Anmerkung 1 im Bundesanzeiger, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1965	frei	—	—	—	4,5 2	20	—	20

*) Die in den Spalten 7 bis 10 aufgeführten Zollsätze haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie waren nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(1) Nach Artikel 4 Absatz 1 der VO Nr. 14/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 [1]) in Verbindung mit der Entscheidung des Rates der EWG vom 22. September 1965 [2]) ist für Gefrierfleisch von Hausrindern, der Tarifnr. 02.01-A-II-a-2, das unter Zollaufsicht für die Verarbeitung bestimmt ist, ein Drittlands-Zollkontingent in Höhe von 6400 t für Fleisch mit Knochen, zum Zollsatz von 10 % spätestens ab 1. November bis 31. Dezember 1965 von der Bundesrepublik Deutschland zu eröffnen.

(2) Nach Artikel 4 Absatz 2 der Entscheidung des Rates der EWG vom 22. September 1965 [2]) hat die Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang der in den Mitgliedstaaten eröffneten Zollkontingente ab 1. Oktober 1965 die Erhebung der Binnen-Zölle und ggf. der Abschöpfungen für solches Gefrierfleisch auszusetzen. Nach Artikel 5 der vorgenannten Entscheidung ist diese Aussetzung, sobald die tatsächlichen Einfuhren in die Bundesrepublik im Rahmen des Zollkontingents 95 v. H. der Kontingentsmenge erreichen, rückgängig zu machen und der Zeitpunkt dafür festzusetzen.

(3) Der Deutsche Zolltarif 1965 wird durch diese Verordnung entsprechend geändert.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 562/64
[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 2677/65